

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamilton Bonaduz AG

(im Folgenden „Hamilton“ genannt)

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

1.1 Mit Wirkung ab 1. August 2016 unterliegen alle durch Hamilton getätigten Einkäufe und Verträge mit ihren Lieferanten ausschliesslich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt), soweit diese nicht durch schriftliche Individualabreden abgeändert werden. Des Weiteren ersetzen diese AEB die bis anhin geltenden allgemeinen Einkaufsbedingungen von Hamilton.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen AEB widersprechen gelten nur insoweit, als Hamilton ausdrücklich, schriftlich zustimmt.

1.3 Hamilton behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit zu ändern.

2. Angebot durch Lieferanten

2.1 Durch eine Anfrage von Hamilton wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten.

2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von Hamilton zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.3 Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für Hamilton anfallenden Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

2.4 Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 90 (neunzig) Tagen ab Eingang bei Hamilton bindend.

3. Bestellungen durch Hamilton

3.1 Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist Hamilton ohne ausdrückliche Genehmigung dieser abweichenden Auftragsbestätigung nicht gebunden.

3.2 Aufträge, Bestellungen und Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen sind für Hamilton nur dann bindend, wenn sie von ihren intern dazu autorisierten Organen schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die in der Bestellung von Hamilton aufgeführten Preise gelten grundsätzlich als Festpreise und verstehen sich franko Bonaduz.

4.2 Generelle Preiserhöhungen müssen Hamilton zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind keine Preiserhöhungen möglich.

4.3 Die Zahlung erfolgt innert 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. Dienstleistungen. Hamilton behält es sich vor bei festgestellten Mängeln die Zahlung zurückzuhalten.

4.4 Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Hamilton unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizer Franken.

4.6 Die Abtretung von bestehenden Forderungen gegen Hamilton an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Qualität, Prüfung, Mängelrüge und Reparatur

5.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der von Hamilton in ihrer Bestellung geforderten Spezifikationen und Qualität und anderer Eigenschaften der Komponenten.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäss den dieser Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster, einzuhalten.

5.3 Hamilton steht das Recht zu, den Lieferanten einmal jährlich zu auditieren. Des Weiteren steht Hamilton auch das Recht zu, Kundenaudits und Inspektionen von Behörden ohne Voranmeldung beim Lieferanten durchzuführen und ggf. auf die in Anspruch genommenen Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen.

5.4 Stellt Hamilton eine Qualitätsänderung fest, die ohne vorgängige Benachrichtigung erfolgte, hat Hamilton das Recht, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet für den direkten und indirekten Schaden, den Hamilton infolge einer nicht rechtzeitig gemeldeten Qualitätsänderung erleidet.

5.5 Produkteänderungen sind Hamilton frühzeitig in umfassender Weise bekanntzugeben und gelten als Antrag zur Vertragsänderung. Im Rahmen des bestehenden Vertrages kann Hamilton diese ablehnen.

5.6 Produkteänderungen ohne vorherige Anzeige gelten als Vertragsbruch und berechtigen Hamilton zur Ergreifung der entsprechenden Massnahmen (Annahmeverweigerung, Minderung, Schadenersatz, etc.).

5.7 Sofern dem Lieferanten bekannt, sind Produktionseinstellungen sowie Abkündigungen von Bauteilen durch Unterlieferanten (Hersteller) Hamilton frühzeitig bekanntzugeben.

5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Hamilton gegen Kostenerstattung (unter vorheriger Absprache) bei der Reparatur von Qualitätsproblemen zu unterstützen bzw. diese auszuführen.

5.9 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Mängel der gelieferten Produkte (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung. Hamilton kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben.

5.10 Sendet Hamilton mangelhafte Ware zurück, so ist Hamilton berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware oder mindestens 100 CHF. Den Nachweis höherer Aufwendungen behaltet sich Hamilton vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Hamilton vorbehalten.

6. Lieferkonditionen

6.1 Die Lieferung hat am vereinbarten Anliefertermin am Erfüllungsort zu erfolgen, frühestens jedoch 3 (drei) Arbeitstage davor. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Hamilton Bonaduz AG in Bonaduz, Schweiz.

6.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010).

- 6.3 Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch Hamilton.
- 6.4 Hamilton kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und unbeschadet ihrer weiteren Rechte vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, wenn:
- a) der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin nicht eingehalten wird;
 - b) die von Hamilton definierten Spezifikationen nicht eingehalten werden
- 7. Verpackung, Lieferschein, Versicherung, Eigentumsübergang**
- 7.1 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die fachgerechte Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung aufmerksam zu machen.
- 7.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens die Hamilton Bestell- und -Artikelnummer(n) enthält.
- 7.3 Der Transport ist nach Anweisungen von Hamilton abzuwickeln.
- 7.4 Eigentum, Nutzen und Gefahr der gelieferten Produkte gehen nach Abnahme innert 10 (zehn) Tagen auf Hamilton über. Bei Lieferung mit Installation oder Montage geht die Gefahr erst mit der erfolgreichen Abnahme durch Hamilton über. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an den Lieferanten zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport auf den Lieferanten über.
- 7.5 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 7.6 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.
- 8. Sicherheit und Umweltschutz**
- 8.1 Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.
- 8.2 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant alleine für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 9. Garantie und Gewährleistung**
- 9.1 Der Lieferant garantiert - nebst der Qualität und Eigenschaften -, dass das gelieferte Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern und funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, Bewilligungen, etc. vorliegen.
- 9.2 Die Garantiefrist dauert 24 (vierundzwanzig) Monate ab Anliefertermin in Bonaduz. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.
- 9.3 Weist ein Produkt Mängel auf, stehen Hamilton nach eigener Wahl folgende Rechte zu: Wandelung, Ersatz des Minderwertes, Lieferung mängelfreier Ersatzprodukte und Nachbesserung. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die von Hamilton gewünschte Korrektur nicht innert der von Hamilton gesetzten Frist schafft, kann Hamilton anderweitig Ersatz beschaffen oder die Mängel beheben (lassen).
- 9.4 Liegen Hamilton Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann Hamilton eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist.
- 9.5 Die Kosten zufolge Ausübung der Rechte sind vom Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen Schadenersatzansprüche.
- 10. Haftung**
- 10.1 Falls die Produkte Hamilton, ihre Organe oder Angestellten schädigen, hat der Lieferant vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.
- 10.2 Im Falle der Inanspruchnahme von Hamilton im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz, EU und USA), darf Hamilton dem Ansprecher ohne weiteres den Lieferanten nennen. Ausserdem stehen Hamilton volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu. Dieser besorgt eine genügende Versicherungsdeckung.
- 11. Immaterialgüterrechte**
- 11.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen - sei es bei Hamilton oder bei ihren Kunden - aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.
- 11.2 Für die Verwendung von Hamilton-Firmenkennzeichen und -Marken sowie deren Anbringung auf den Produkten sind die Anweisungen von Hamilton zu befolgen.
- 12. Fertigungsmittel**
- 12.1 Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, etc.), die Hamilton dem Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt, sind Eigentum von Hamilton und als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für Hamilton eingesetzt werden. Das alleinige Verfügungsrecht darüber steht Hamilton zu, und der Lieferant hat Hamiltons Weisungen zu beachten.
- 12.2 Solange ganz oder teilweise von Hamilton bezahlte Fertigungsmittel beim Lieferanten sind, trägt er die Gefahr für deren Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, ist Hamilton zur sofortigen Auflösung aller Verträge mit ihm befugt. Ausserdem steht Hamilton Schadenersatz sowie Anspruch auf Herausgabe des von ihm erzielten Nutzens (brutto) zu.
- 12.3 Weitergehende Details werden separat von Fall zu Fall geregelt.
- 13. Ausführungspläne, Herstell- und Wartungsunterlagen**
- 13.1 Vor Beginn der Fertigung sind Hamilton auf Verlangen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch Hamilton entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die volle Tauglichkeit und Durchführbarkeit.
- 13.2 Die definitiven Herstell- und Wartungsunterlagen (Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften,

Ersatzteillisten, etc.) sind während der Produktionsdauer (max. 10 (zehn) Jahre nach letzter Lieferung) aufzubewahren und Hamilton im Falle der Produktionseinstellung bzw. Vertragsauflösung unentgeltlich zu überlassen. Dies gilt für alle Herstell- und Wartungsunterlagen.

14. Geheimhaltung

14.1 Alle technischen Unterlagen (Fertigungsmittel, Daten, Zeichnungen, Software, usw.), die Hamilton dem Lieferanten für die Herstellung des Produktes überlässt, sowie alle kaufmännischen Unterlagen (z.B. Bestellungen und die damit zusammenhängenden Einzelheiten) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die konkrete Zusammenarbeit verwendet werden. Dies gilt auch für Produkte, die speziell für Hamilton entwickelt wurden. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich Hamilton zu. Auf Verlangen sind Hamilton sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien unverzüglich herauszugeben.

14.2 Der Lieferant hat seine Geschäftsbeziehung zu Hamilton und alle Einzelheiten daraus vertraulich zu behandeln.

14.3 Der Lieferant auferlegt die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Organen, Angestellten und rechtmässig beigezogenen Dritten.

14.4 Obgenannte Pflichten gelten auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach Vertragsbeendigung. Kommt es nicht zum Vertragsschluss bzw. nach Vertragsbeendigung, sind Hamilton alle im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt übergebenen bzw. entstandenen Unterlagen jeder Art ohne Aufforderung sofort zurückzugeben.

14.5 Der Lieferant gibt seine Einwilligung zu einer allfälligen Datenverarbeitung gemäss Art. 10a DSG, sofern Hamilton sicherstellt, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

15. Höhere Gewalt

15.1 Die Lieferanten haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages.

15.2 Der Lieferant, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu informieren, anderenfalls er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.

15.3 Auf Verlangen hat der Lieferant Hamilton eine schriftliche Bestätigung über die Umstände abzugeben, die seiner Ansicht nach höhere Gewalt begründen.

16. Diverse Bestimmungen

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Hamilton unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Kontroll- bzw. Beteiligungsverhältnissen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.

16.2 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

16.3 Mitteilungen sind an Hamilton Bonaduz AG, Via Crusch 8, 7402 Bonaduz, Schweiz, zu richten.

16.4 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Hamilton und dem Lieferanten unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

<p>Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Hamilton sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Hamilton ausschliesslich zuständig. Hamilton steht es jedoch auch frei den Lieferanten an dessen Sitz einzuklagen.</p>
--